

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 9. Juni 1993

25. Stück

- Nr. 55 Raumordnungsprogramm der o.ö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Planungsregion Rohrbach als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf
- Nr. 56 Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit welcher das Gerlhamer Moor in der Gemeinde Seewalchen a. A. als Naturschutzgebiet festgestellt wird
- Nr. 57 Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der Bezirksverwaltungsbehörden mit Verfahren nach der Gewerbeordnung 1973 betraut und zur Entscheidung ermächtigt werden

Nr. 55

Raumordnungsprogramm

der o.ö. Landesregierung vom 8. März 1993 über die Verwendung von Grundstücken in der Planungsregion Rohrbach als Gebiet für Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf

Auf Grund des § 9 Abs. 1 bis 3 sowie des § 16a Abs. 2 und 3 O.ö. Raumordnungsgesetz (O.ö. ROG), LGBl. Nr. 18/1972, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 91/1989, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Raum der Planungsregion Rohrbach insbesondere des regionalen Zentrums Rohrbach (§ 14 Z. 11 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. b O.ö. Landesraumordnungsprogramm, LGBl. Nr. 30/1978) wurde im Zuge der Grundlagenforschung untersucht.

(2) Die Untersuchung hat ergeben, daß die Verwendung der Grundstücke Nr. 101/6, 101/12, .273 und .274, alle KG. Rohrbach, mit einer Gesamtgrundstücksfläche von 4.286 m² als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 16 Abs. 12 O.ö. Raumordnungsprogramm) zum Zwecke der Errichtung eines Geschäftsbauwerks für den überörtlichen Bedarf, in dem überwiegend Lebens- und Genußmittel einschließlich sonstiger Artikel des täglichen Bedarfes angeboten werden, zulässig ist.

(3) Die Widmung dieser Grundstücke ist für Geschäftsbauten bis zu einer Gesamtverkaufsfläche (§ 16a Abs. 2 Z. 4 O.ö. ROG) von 1.200 m² und einer Gesamtbetriebsfläche von 1.700 m² (§ 16a Abs. 2 Z. 5 O.ö. ROG) zulässig.

§ 2

Dieses Raumordnungsprogramm tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Leitl
Landesrat

Nr. 56

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 17. Mai 1993, mit welcher das Gerlhamer Moor in der Gemeinde Seewalchen a. A. als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 17 des Oberösterreichischen Naturschutz- und Landschaftsschutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 72/1988 (O.ö. NSchG. 1982), wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gerlhamer Moor in der Gemeinde Seewalchen a. A., politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 17 O.ö. NSchG. 1982.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 1206/1 und 1206/2, KG. Litzlberg.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 O.ö. NSchG. 1982 sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) die jährliche einmalige Bejagung von Niederwild sowie die sonstige rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Rehwild, ausgenommen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen;
- b) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- c) das Betreten durch die Eigentümer und durch von ihnen Beauftragte sowie für wissenschaftliche Zwecke;
- d) das Benutzen für Zwecke der Naturbeobachtung durch die Oberösterreichische Naturschutzjugend im westlichen Bereich des Moores bis zur gedachten Verbindung zwischen dem nordöstlichsten Punkt der Parzelle 790/1 und dem nordwestlichsten Punkt der Parzelle 1210/2, KG. Litzlberg;
- e) die Errichtung eines 5 m × 5 m umfassenden Beobachtungsstandes sowie die Errichtung eines

Teiches unmittelbar westlich der Parzelle 1210/2, KG. Litzlberg, im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Hochmair
Landesrat

Nr. 57

Verordnung

des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 7. Juni 1993, mit der Bezirksverwaltungsbehörden mit Verfahren nach der Gewerbeordnung 1973 betraut und zur Entscheidung ermächtigt werden

Auf Grund des § 335a der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 29/1993 wird verordnet:

§ 1

Mit der Durchführung von Verfahren, welche gemäß § 334 Z. 7 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 29/1993, in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes fallen, wird die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde betraut. Diese wird auch ermächtigt, in diesen Verfahren im Namen des Landeshauptmannes zu entscheiden.

§ 2

Anträge im Sinne des § 1 können beim Landeshauptmann auch im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Leitl
Landesrat